Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäsche-richtlinie und zur Stärkung der Geldwäsche-prävention

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
Peter Langweg
Telefon: +49 30 2021-2311
Telefax: +49 30 2021-1900
E-Mail: langweg@bvr.de

Berlin, 19. November 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
https://die-dk.de/

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention soll insbesondere die 6. EU-Geldwäscherichtlinie (AMLD6) 1:1 umsetzen und die aufgrund der EU-Geldwäscheverordnung (AMLR) sowie der AMLA-Verordnung erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts vornehmen.

Generell ist von übergeordneter Wichtigkeit, dass sämtliche nationalen Umsetzungen regulatorischer Vorgaben des EU-Legislativpakets zur Geldwäscheverhinderung, mit den einschlägigen EU-Rechtsakten konsistent sind und – im Sinne einer 1:1-Umsetzung keine über die europäischen Vorgaben hinausgehende nationale Anforderungen formulieren oder aufrecht halten.

Zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs nehmen wir nachfolgend gern die Gelegenheit wahr, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung rechtssicherer und effektiver Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Stellung zu nehmen.

Art. 1 - § 6 Abs. 4 GwBG-E: Syndikusrechtsanwälte
§ 6 Abs. 4 GwBG-E sieht die Meldung möglicher Kataloggeschäfte an die Aufsichtsbehörde, also bei Rechtsanwälten an die Kammer vor. Art. 15 AMLR stellt klar, dass nicht der bei einem Verpflichteten angestellte Rechtsanwalt, sondern nur der Verpflichtete den Anforderungen der AMLR nachkommen muss. Im Hinblick auf die Wertung des Art. 15 AMLR sowie deren Erwägungsgrund 42, nach dem Syndikusanwälte bereits keine Verpflichteten der AMLR sind, bitten wir um Klarstellung, dass jedenfalls für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt eine solche Meldung nicht notwendig ist.

Art. 1 - § 6 Abs. 3 GwBG-E: Geldwäschebeauftragte
Art. 11 Abs. 2 AMLR sieht die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten vor, enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung zur Bestellung eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten. Auch der Referentenentwurf begründet keine eigenständige gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines solchen Stellvertreters.

Demgegenüber nennt § 6 Absatz 3 GwBG-E den stellvertretenden Geldwäschebeauftragten ausdrücklich im Zusammenhang mit dem aufsichtsrechtlichen Verlangen, eine Bestellung zu widerrufen. Damit bleibt unklar, welchen rechtlichen Status die Stellvertretung nach dem Entwurf haben soll und woran die Eingriffsbefugnis der Aufsichtsbehörde anknüpft. Insbesondere ist nicht eindeutig, ob die Vorschrift nur eine freiwillig eingerichtete Stellvertretung erfasst oder ob mit ihr mittelbar eine gesetzlich vorausgesetzte Bestellung verbunden ist.

Diese unterschiedliche Behandlung – keine ausdrückliche Regelung der Bestellung, aber eine ausdrückliche Regelung des Widerrufs – sollte aus Gründen der Normenklarheit und Rechtssicherheit korrigiert werden. Wir regen daher an, § 6 Abs. 3 GwBG-E mit Art. 11 Abs. 2 AMLR und der gesetzgeberischen Entscheidung zur Stellvertretung in Einklang zu bringen. Sofern keine eigenständige gesetzliche Regelung der Stellvertretung beabsichtigt ist, sollte der Verweis auf den stellvertretenden Geldwäschebeauftragten in der Widerrufsregelung entfallen. Soll die Aufsichtsbehörde auch hinsichtlich einer freiwillig bestellten Stellvertretung bzw. Verhinderungsvertretung eine Widerrufsbefugnis erhalten, sollte dies im Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Dabei sollten der erfasste Personenkreis sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Widerrufsverlangens hinreichend bestimmt werden.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Nach der jetzigen Formulierung nehmen wir an, dass sofern – freiwillig- eine Stellvertretung/Verhinderungsvertretung eingerichtet ist, diese den gleichen rechtlichen Schutz genießt, wie der Geldwäschebeauftragte selbst.

Eine weitere Klarstellung wäre hinsichtlich der Anforderungen an die Stellung eines Geldwäschebeauftragte in inländischen Niederlassungen wünschenswert. Die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b AMLR selbst Kreditinstitut und Verpflichtete. Der Entwurf lässt aber offen, ob neben dem Geldwäschebeauftragten der Zentrale ein Beauftragter auf Niederlassungsebene zu bestellen ist, wer bei der Niederlassung den Compliance-Manager nach Art. 11 Abs. 1 AMLR stellt und wer die Anzeige nach § 6 Abs. 3 vornimmt. Auch ist im Entwurf nicht geregelt, ob die Anforderungen der EBA-Leitlinien EBA/GL/2022/05, dort Rn. 28, 29 an die Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten im Ausland, gelten sollen. Daher sollte das GwBG-E explizit klarstellen, dass eine zentrale Bestellung/Verantwortung der Compliance-Funktionen auf Ebene des Rechtsträgers (d.h., der Hauptniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat) ausreichend ist.

Art. 1 - § 12 GwBG-E: Nomenklatur „Transparenzregister"
AMLR und AMLD6 verwenden für das Register über die wirtschaftlichen Eigentümer einheitlich den Begriff des Zentralregisters. Abweichend davon regelt § 12 GwBG-E sowie darauf aufbauend der Gesetzentwurf insgesamt, dass in Deutschland der bisherige Begriff des „Transparenzregisters" beibehalten werden soll. Da dieses Auseinanderfallen der Begrifflichkeiten zu Missverständnissen führen könnte, sollte erwogen werden, auch in Deutschland das Register über die wirtschaftlichen Eigentümer unter der Bezeichnung „Zentralregister" fortzuführen.

Art. 1 - § 14 Abs. 1 GwBG-E:
§ 14 GwBG-E listet die im deutschen Zentralregister zugänglichen Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern, Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen auf. Sofern diese Regelung beibehalten werden soll, ist es essentiell, dass ein Gleichlauf zu den nach Art. 62 Abs. 1 AMLR vorgeschriebenen Angaben hergestellt wird. Art. 62 Abs. 1 AMLR schreibt in allen Mitgliedstaaten für alle gegenüber dem lokalen Zentralregister meldepflichtigen Rechtsträger einheitlich vor, welche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern in das Zentralregister zu melden sind. In folgenden Punkten weicht die Auflistung des § 14 Abs. 1 GwBG-E indes von Art. 62 Abs. 1 AMLR ab:

Art. 1 - § 14 Abs. 1 Nr. 2 GwBG-E: Systematische Einordnung der Stimmrechte
In § 14 Absatz 1 Nummer 2 GwBG-E werden Eigentumsbeteiligungen, Stimmrechte und die Ausübung anderweitiger Kontrolle nebeneinander aufgeführt. Nach Art. 52 Abs. 1AMLR umfasst der Begriff der Eigentumsbeteiligung jedoch bereits verschiedene Beteiligungsformen einschließlich der Stimmrechte. Daneben können Stimmrechte auch im Rahmen der anderweitigen Kontrolle nach Art. 53 AMLR relevant sein. Dementsprechend verlangt Art. 62 Abs. 1 lit b AMLR lediglich die Einmeldung von *„Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses an der juristischen Person oder der Rechtsvereinbarung, ob über eine Eigentumsbeteiligung oder anderweitige Kontrolle, sowie das Datum ab dem das wirtschaftliche Interesse besteht*".

Vor diesem Hintergrund ist die gesonderte Nennung der Stimmrechte neben den Eigentumsbeteiligungen nicht erforderlich und könnte zu Missverständnissen führen. Wir regen

daher an, die Formulierung an die Systematik der Art. 52 und 53 AMLR bzw. Art. 62 Abs. 1 b) AMLR anzupassen.

Art. 1 - § 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. a GwBG-E: Angaben zur juristischen Person:
Art. 62 Abs. 1 lit. c AMLR verweist bzgl. der zu einer juristischen Person einzumeldenden Daten auf Art. 22 Abs. 1 lit. b AMLR. Nach Art. 22 Abs. 1 lit. b iv AMLR gehören zum Pflichtdatensatz einer juristischen Person aber auch *die Namen der Personen, die nominelle Anteilseigner oder nominelle Direktoren sind, einschließlich der Angabe ihres Status als nominelle Anteilseigner oder nominelle Direktoren*. Dieser Datenpunkt muss in § 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. a GwBG-E ergänzt werden.

Art. 1 - § 14 Abs. 1 Nr. 4 GwBG-E: Ergänzung sonstiger Eigentumsbeteiligungen
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 GwBG-E sieht die Erfassung der jeweils gehaltenen Anteile, Stimmrechte oder sonstigen Kontrolle vor. Aus unserer Sicht greift diese Aufzählung zu kurz, da Art. 52 der AMLR neben Kapitalanteilen und Stimmrechten weitere Formen der Eigentumsbeteiligung (sog. *„sonstige Eigentumsbeteiligungen*") berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Ansprüche auf Gewinnbeteiligung, Beteiligungen an internen Ressourcen oder am Liquidationserlös. Es entspricht auch nicht dem Wortlaut des für die Einmeldung ins Zentralregister europaweit geltenden Art. 62 Abs. 1 lit. d AMLR. Die dortige Formulierung lautet: *„… und einer Beschreibung der Beziehungen zwischen ihnen, einschließlich des Anteils an den gehaltenen Anteilen.*" Es besteht also Anpassungsbedarf, um eine vollständige Übereinstimmung mit den materiellen Einmeldekriterien der AMLR sicherzustellen.

Diese Beteiligungsformen können für die Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer maßgeblich sein und müssen daher auch bei der Erfassung und Überprüfung der entsprechenden Transparenz-/Zentralregisterinformationen berücksichtigt werden. Wir regen an, die sonstigen Eigentumsbeteiligungen ausdrücklich in § 14 Abs. 1 Nr. 4 GwBG-E aufzunehmen und damit eine vollständige Übereinstimmung mit den materiellen Ermittlungskriterien der EU-Geldwäscheverordnung sicherzustellen.

Generell sollte sichergestellt werden, dass die Informationen zur Eigentümer- und Kontrollstruktur, die Verpflichtete gem. AMLA-RTS nach Art. 28 (1) der AMLR bzw. Art. 62 Abs. 1 AMLR zu erheben haben, sich spiegelbildlich auch in den Zentralregistern/im Transparenzregister wiederfinden. Ohne diesen Gleichlauf an Informationen kann das intendierte System der Unstimmigkeitsmeldung nicht funktionieren.

Art. 1 - § 14 Abs. 1 Nr. 7 lit. b) GwBG-E: Verweis auf Art. 62 AMLR
§ 14 Abs. 1 Nr. 7 lit. b) GwBG-E verweist hinsichtlich der im Transparenz-/Zentralregister zugänglichen Angaben zu allen der Führungsebene angehörigen natürlichen Personen auf Art. 62 Abs. 1 Uabs. 2 lit. a) AMLR. Dieser benennt jedoch die zum **wirtschaftlichen Eigentümer** zu erhebenden Angaben, darunter die Wohnanschrift und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers, während gem. Art. 3 Abs. 2 des RTS zu Art. 28 Abs. 1 AMLR (in der Fassung vom 30.09.2026) bei Senior Managing Officials anstelle der Wohnanschrift und des Wohnsitzlandes die Anschrift des Sitzes der juristischen Person eingeholt werden kann. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit **sollte auch der Inhalt des Transparenz-/Zentralregisters lediglich die Anschrift des Sitzes der juristischen Person enthalten**. Die AMLA hat dies in

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

ErwG 5 des o.g. RTS auch mit der grundsätzlich unterschiedlichen Natur von wirtschaftlichen Eigentümern und Angehörigen der Führungsebene begründet: *"Since those persons act in their capacity as officials of the legal entity rather than for their direct personal benefit, and to minimise the processing of personal data, it should be sufficient to identify the registered office address of the legal entity rather than the residential address of those senior managing officials."*

Vor diesem Hintergrund ist zudem zu überlegen, ob mit Blick auf die Vorgaben der DSGVO tatsächlich die Ausweisnummer und – sofern vergeben – eine nationale Identifikationsnummer eines Senior Managing Officials einzumelden sind.

Im gleichen Kontext sollte zudem die Begründung zu § 14 Abs. 1 Nr. 7 lit. b GwbG-E angepasst werden. Der dort genannte Verweis auf die Definition der "Führungsebene" in Art. 2 Abs. 1 Nr. 40 der VO 2024/1624 (AMLR) geht fehl. Die dortige Definition zielt nicht auf die Führungsebene der Kundengesellschaft, sondern die Führungsebene des Geldwäscheverpflichteten selbst ab. So soll die Definition dem Sinn und Zweck nach beispielsweise im Rahmen von Art. 34 Abs. 4 lit. e AMLR Anwendung finden, nicht jedoch bei der Bestimmung der Angehörigen der Führungsebene des Geschäftspartners. Für letztere gelten lediglich die Ausführungen in Art. 63 Abs. 4, 2. Unterabsatz AMLR. Dies sollte dringend in der Gesetzesbegründung angepasst werden.

Art. 1 - § 14 Abs. 3 GwBG-E: Verweisung
Die Verweisung auf Verordnung (EU) 910/2014 ist zu korrigieren. Die genannte VO hat keinen Artikel 3 Nummer 47. Zudem erschließt sich nicht, warum die Nr. 3 des § 14 Abs. 1 GwBG-E von der Klarstellung, dass das Zentralregister eine authentische Quelle der eingetragenen Daten ist, ausgenommen wird.

Art. 1 - § 19 GwBG-E: Mitteilung der Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat
Kritisch sehen wir die vorgesehene Verpflichtung, dem deutschen Transparenz-/Zentralregister mitzuteilen und zu belegen, wenn eine Rechtsvereinbarung bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist. Es sollte hinterfragt werden, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn eine solche Mitteilung bietet, insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten europäischen Registervernetzung.

Gerade ausländische juristische Personen und Rechtsvereinbarungen aus Drittstaaten werden durch die neuen europäischen Transparenz-/Zentralregisterpflichten bereits mit erheblichen zusätzlichen Anforderungen konfrontiert. Eine weitere Mitteilung gegenüber dem deutschen Transparenz-/Zentralregister führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, ohne dass der praktische Mehrwert ohne Weiteres ersichtlich ist.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/2354 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Wiederverwendung bereits vorhandener Registerinformationen vor. Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich. Aus unserer Sicht sollte bei der nationalen Umsetzung sichergestellt werden, dass bereits vorliegende und zugängliche Informationen möglichst automatisiert übernommen werden können. Dies gilt insbesondere bei Angaben zu juristischen Personen, Rechtsvereinbarungen und wirtschaftlichen Eigentümern, die bereits in anderen Registern erfasst sind.

Eine erneute manuelle Eingabe derselben Daten verursacht vermeidbaren Aufwand und kann zusätzliche Fehlerquellen schaffen. Wir regen daher an, die entsprechenden europäischen Vorgaben bei der technischen Umsetzung konsequent zu berücksichtigen und die Möglichkeiten zum registerübergreifenden Datenaustausch möglichst umfassend auszuschöpfen.

Zudem stellt sich für Verpflichtete die Frage, welche Konsequenzen eine unterbliebene Mitteilung des potenziellen Kunden für die Verpflichteten hätte und ob dies für die Verpflichteten im Rahmen der Einsichtnahme ins Transparenz-/Zentralregister überhaupt feststellbar wäre.

Wir regen daher an, auf zusätzliche Mitteilungspflichten möglichst zu verzichten, soweit die erforderlichen Informationen bereits über ein anderes europäisches Transparenz-/Zentralregister verfügbar sind und unionsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Zumindest sollte eine möglichst automatisierte Übernahme beziehungsweise Verknüpfung vorhandener Registerinformationen vorgesehen werden.

Keinesfalls sollten die Verpflichteten zusätzlich in die Verantwortung genommen werden, die Erfüllung rein registerbezogener Mitteilungspflichten ihrer Kunden gegenüber mehreren Mitgliedstaaten zu überwachen.

Art. 1 - § 21 Abs. 1 und 2 GwBG-E: Nachweis der Registrierung erst nach 20 Tagen oder später

Gem. § 21 Abs. 2 GwBG-E stellt die registerführende Stelle erst nach Überprüfung einer eingehenden Mitteilung gem. § 21 Abs. 1 GwBG-E einen Nachweis der Registrierung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 oder § 19 Abs. 5 GwBG-E aus. Die Überprüfung der eingehenden Mitteilung „soll" gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 spätestens nach Ablauf von 20 Werktagen abgeschlossen sein.

Gem. Art. 22 Abs. 7 Uabs. 3 iVm. Art. 23 Abs. 4 AMLR ist die Überprüfung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern durch Abfrage der Zentralregister Voraussetzung für die Begründung einer Geschäftsbeziehung. Die geschilderten Regelungen des §§ 21 Abs. 1 und 2 GwBG-E werden somit in der Praxis dazu führen, dass die Geschäftsbeziehung eines Verpflichteten mit einer **neu gegründeten** meldepflichtigen Rechtseinheit regelmäßig erst 20 Werktage nach dessen Mitteilung an das Transparenz- bzw. Zentralregister begründet werden kann und stellt damit eine nicht unerhebliche Verzögerung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vereinigung dar. Dasselbe gilt in Bezug auf Rechtseinheiten in Drittstaaten, die in Deutschland mit einem Kreditinstitut eine Geschäftsbeziehung begründen wollen. Nach Art. 67 Abs. 4 AMLR sind die Kreditinstitute gehalten, die einmeldepflichtige Drittstaateneinheit über ihre Meldepflicht gegenüber dem Transparenz-/Zentralregister zu unterrichten und einen Nachweis für die Registrierung oder einen Auszug mit den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer aus dem Zentralregister zu verlangen, um mit der Begründung der Geschäftsbeziehung fortfahren zu dürfen. Eine Unterbrechung des Onboarding-Prozesses für bis zu 20 Werktage ist aus Sicht der Kreditwirtschaft unverhältnismäßig, zumal aufgrund der Formulierung als Sollvorschrift nicht sichergestellt ist, dass das Zentralregister die Prüfung innerhalb dieser Frist auch tatsächlich abgeschlossen hat. Welche Maximalfrist bei einem sicherlich komplexen Vorgang der Einmeldung einer Drittstaateneinheit in das deutsche Zentralregister für den Abschluss der Prüfung gelten soll, ist zudem nicht explizit geregelt.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Kreditinstitute laufen daher Gefahr, mit Rechtseinheiten aus Drittstaaten in Deutschland keine Geschäftsbeziehungen mehr begründen zu können.

Eine solche diskriminierende und wettbewerbsnachteilige Folge lediglich aufgrund des Erfordernisses der Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums sieht die europäische Gesetzgebung schlicht nicht vor. Auch würde dies im starken Widerspruch zu anderen europäischen Bestrebungen stehen, wie z.B. dem Verordnungsvorschlag zur Gründung der Rechtsform der EU Inc. (COM (2026) 320). Danach soll eine EU Inc. innerhalb von 24 Stunden und ausschließlich digital zu gründen sein. Die vorübergehende faktische Unmöglichkeit der Eröffnung eines Geschäftskontos würde die Effizienz des Gründungsprozesses beseitigen.

Vor diesem Hintergrund und auch weil Art. 10 Abs. 7 AMLD6 keine Prüfung eingehender Mitteilungen an das Register vor Erteilung eines Nachweises der Registrierung vorsieht, sollte das Register verpflichtet werden, nach Eingang einer Mitteilung den Nachweis der Registrierung sofort auszustellen. Alternativ könnte eine Vorbehaltseintragung in Register erwogen werden. Dies würde eine wochenlange Verhinderung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit neu gegründeter Vereinigungen vermeiden. Höchst hilfsweise könnte erwogen werden, eine Kundenbestätigung der erfolgten Registrierung ausreichen zu lassen.

Art. 1 - § 25 Abs. 4 GwBG-E: Beschränkung der Einsichtnahme für Verpflichtete
§ 25 Abs. 4 S. 1 GwBG-E sieht vor, dass die Einsichtnahme in das Transparenz-/Zentralregister und die Übermittlung von Transparenz-/Zentralregisterdaten bei Vorliegen von schutzwürdigen Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers ganz oder teilweise beschränkt werden kann. Eine solche Beschränkung gilt nicht für die in § 25 Abs. 4 S. 3 GwBG-E genannten Stellen, zu denen jedoch u.a. gem. Art. 3 Nr. 1 AMLR verpflichtete Kreditinstitute, die die Eintragungen in das Transparenz-/Zentralregister für die Überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer von Kunden benötigen, **nicht** gehören.

Die Beschränkung der Einsichtnahme auch für Verpflichtete stellt somit eine Einschränkung des Zugangs zu den für die Erfüllung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen dar und könnte die Umsetzung der Vorgaben des Art. 11 Abs. 3 AMLD beeinträchtigen. Danach ist sicherzustellen, dass Verpflichtete beim Ergreifen von Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden zeitnah Zugang zu den in Art. 10 AMLD genannten Angaben erhalten.

Darüber hinaus verhindert eine Einsichtnahmebeschränkung für Verpflichtete die Erfüllung der Sorgfaltsmaßnahmen gem. Art. 22 Abs. 7 Uabs. 3 AMLR, *„die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern durch Abfrage der Zentralregister*" zu *„überprüfen*". Diese Vorgabe würde im Falle einer Einsichtnahmebeschränkung folglich leerlaufen.

Daher ist in § 25 Abs. 4 GwBG-E eine entsprechende **Ausnahmereglung auch für Verpflichtete gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 GwBG-E** aufzunehmen, die ihnen auch im Fall einer Beschränkung aufgrund schutzwürdiger Interessen die Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltsmaßnahmen des Art. 22 Abs. 7 Uabs. 3 AMLR durch einen zeitnahen Zugang zu den erforderlichen Angaben über wirtschaftliche Eigentümer ermöglicht.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Art. 1 - § 32 Abs. 3 GwBG-E: Beendigungsverpflichtung inaktiver Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen

§ 32 Abs. 1 GwBG-E regelt die Inaktivierung von Rechtseinheiten. Im Falle der Inaktivierung wird davon ausgegangen, dass die Rechtseinheit aufgrund der über einen längeren Zeitraum fehlenden Eintragung und Mitwirkung nicht aktiv ist.

Gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 GwBG-E soll ab Eintragung des Inaktivierungsvermerks Art. 21 Abs. 1 und 2 der AMLR entsprechend gelten. Die Vorschrift gibt daher vor, in diesen Fällen von der Durchführung einer Transaktion oder Begründung einer Geschäftsbeziehung abzusehen oder eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden sowie eine Verdachtsmeldung in Betracht zu ziehen.

Die analoge Anwendung von Art. 21 Abs. 1 und 2 AMLR auf inaktivierte Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen wird weder durch die AMLR noch die AMLD6 vorgegeben. **Es handelt sich somit um eine über europarechtliche Vorgaben hinausgehende Verpflichtung, die dem Ansatz einer europarechtlichen Vereinheitlichung widerspricht und mithin keine 1:1-Umsetzung darstellt.** Zudem ist nicht zu erwarten, dass andere Mitgliedstaaten in den nationalen Umsetzungsgesetzen zur AMLD6 vergleichbare Regelungen schaffen. Damit werden die inländischen Verpflichteten im europäischen Vergleich schlechter gestellt und müssen zudem je nach Ansässigkeit eines Kunden in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat unterschiedliche Prozesse im Umgang mit dem vermeintlich inaktiven Kunden nach einer Einsicht in das zuständige Zentralregister vorhalten. Dies ist nicht zumutbar.

Wir gehen zudem davon aus, dass diese Regelung ohnehin weitgehend leerlaufen wird, da Verpflichtete nur bei Begründung einer Geschäftsbeziehung verpflichtet sind, Einsicht in das Transparenz-/Zentralregister zu nehmen. Eine Inaktivierung im Verlaufe einer Geschäftsbeziehung gelangt den Verpflichteten mithin nur in Ausnahmefällen zur Kenntnis.

Wir bitten daher, auf diese überschießende Regelung zu verzichten.

Art. 1 - § 51 GwBG-E: Sofortmaßnahmen

Nach S. 3 des § 51 Abs. 1 GwBG-E kann eine Sofortmaßnahme für die Dauer von bis zu 10 Werktagen angeordnet werden. Dies stellt die Kreditinstitute vor praktische Probleme, da sie in der Regel aufgrund des weiten und bußgeldbewehrten Tipping Off Verbots des Art. 73 AMLR dem Kunden gegenüber die Geschehnisse und die Sofortmaßnahme der FIU nicht offenlegen dürfen. Damit geraten die Kreditinstitute gegenüber dem Kunden in Erklärungsnot. Für diese bereits heute in der Praxis bestehende Konfliktsituation muss der Gesetzgeber eine interessengerechte Lösung finden und im GwBG verankern. Wir fordern eine entsprechende klarstellende Regelung, die es den Kreditinstituten wenigstens erlaubt, den von der Sofortmaßnahme betroffenen Kunden an die FIU zu verweisen.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Art. 1 - § 52 Abs. 1 GwBG-E: Überwachungsanordnungen
Gem. § 52 Abs. 1 GwBG-E kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) *„einen Verpflichteten anweisen, für die Dauer eines von ihr festgelegten Zeitraums Transaktionen oder Tätigkeiten zu überwachen, die von dem Verpflichteten im Auftrag von Personen [aus]geführt werden, von denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung ausgeht.*"

Der Wortlaut der Vorschrift beschränkt die geplante Anordnungsbefugnis der FIU mithin hinsichtlich des Verpflichteten, nicht jedoch Art und Weise der angeordneten Überwachungsmaßnahmen. Wir fordern daher nachdrücklich, **dass die Anordnungsbefugnis beschränkt wird auf hinreichend bestimmte und technisch umsetzbare Überwachungsmaßnahmen**.

Auch die mögliche Berichtspflicht der Verpflichteten zu diesen Überwachungsmaßnahmen bedarf der Konkretisierung. Zudem ist eine Klarstellung notwendig, ob es dem Verpflichteten trotz oder während der Dauer einer solchen Überwachungsanordnung weiterhin freigestellt ist, die Geschäftsbeziehung zu kündigen. Offen ist schließlich, wie der Verpflichtete nach Ablauf des Zeitraums für die Überwachung insbesondere hinsichtlich der Risikoklassifizierung des Kunden umgehen soll. Dies bedarf der Konkretisierung.

Art. 1 - § 54 GwBG-E: Unterrichtung der Verpflichteten über aktuelle Feststellungen und Entwicklungen
Auch im Rahmen von § 54 GwBG-E sollten nur hinreichend konkrete, restriktive und bestimmte Anordnungen ergehen. Informationen über geografische Gebiete gem. Nr. 3 dürften zumindest für die Dauer der Maßnahme im Rahmen der Kundenrisikoklassifizierung als risikoerhöhender Faktor zu berücksichtigen sein. Dies kann dann aber je nach Gewichtung der risikoerhöhenden Faktoren in Bezug auf ein geografisches Gebiet im Rahmen der Kundenrisikoklassifizierung dazu führen, dass diverse Geschäftsbeziehungen nur als erhöhtes ML/TF- Risiko weitergeführt werden können und die Verpflichteten insoweit die betroffenen Geschäftsbeziehungen einer Neubewertung unterziehen müssen, um die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Je nach Mengengerüst ist dies innerhalb der Maximalfrist von 6 Monaten ggf. nicht möglich. Zudem ist die Abgrenzung solcher FIU-Informationen zu geografischen Gebieten im Verhältnis zu den künftigen Hochrisikodrittländerlisten der EU-Kommission nach Art. 29, 30 und 31 AMLR unklar. Auch mitgeteilte Informationen in Bezug auf Personen müssen wohl regelmäßig zu einer Einstufung derselben ins hohe Risiko führen, was ebenfalls erhebliche formelle Folgepflichten (verstärkte Sorgfaltspflichten) mit sich bringt. Die Vorschrift sollte daher immer vor dem Hintergrund eines machbaren operationellen und technischen Aufwands angewendet werden. Offen ist darüber hinaus die Frage, ob die Verpflichteten nach Ablauf der Frist für die Berücksichtigung solcher FIU-Informationen betroffene Jurisdiktionen, Personen und/oder Transaktionen wieder aus dem hohen Risiko herausnehmen dürfen.

Art. 1 - § 93 Abs. 5 S. 3 GwBG-E: Meldung von erforderlichen Informationen
Die Rechtsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung überlässt letztlich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Bestimmung ergänzender regelmäßig einzumeldender Datenpunkte. Wir möchten darauf hinweisen, dass die EU-weit harmonisierten Datenpunkte die Institute bereits vor hohe bürokratische Hürden stellen. Eine unbegrenzte Erweiterung hätte erhebliche Ausmaße auch auf die IT-Infrastruktur der einmeldenden Entitäten. Wir regen daher eine

Überarbeitung der Vorgabe an, mindestens jedoch eine nähere Bestimmung des Umfangs der zu bestimmenden Datenpunkte.

Art. 3 - § 154-E AO-E: Pflicht zur Legitimationsprüfung
§ 154 Abs. 2 S. 2 AO-E sieht vor, dass für wirtschaftliche Eigentümer Art. 22 Abs. 1 und 7 AMLR entsprechend anzuwenden ist. Für den wirtschaftlichen Eigentümer ist jedoch nicht Art. 22(1) AMLR, sondern Art. 22 Abs.2 i.V.m. Art. 62 AMLR maßgeblich. Dies sollte im Rechtstext korrigiert werden. Gleiches gilt für den Verweis in § 24c Abs. 1 Nr. 4 KWG-E.

In Bezug auf die Datenpunkte zum wirtschaftlichen Eigentümer sollte im Sinne der Rechtssicherheit festgehalten werden, dass die "persönliche Identifikationsnummer" gem. Art. 62 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AMLR mit der "nationalen Identifikationsnummer" gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a (iii) identisch ist. In Bezug auf die nationale Identifikationsnummer hat die AMLA im Entwurf eines ITS zum Format von Verdachtsmeldungen gem. Art. 69 Abs. 3 EU-AML-VO vom 02. Juli 2026 eine Liste von EU states personal unique identifiers veröffentlicht. Dort hält sie auf S. 11 fest, dass Deutschland eine solche Nummer nicht vergibt.

Zudem ist die Einbeziehung auch von wirtschaftlichen Eigentümern in § 154 Abs. 2a AO-E zu streichen. Für die Erhebung auch noch der Steuer-ID eines wirtschaftlichen Eigentümers auf rein nationaler Ebene besteht aufgrund des umfassenden Datensatzes nach Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 62 Abs. 1 lit. a AMLR keine Notwendigkeit. Insoweit ist auch zu beachten, dass die Vorgabe des Abs. 2a nur in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer greift, die Steuerinländer sind. Es ist unverhältnismäßig, von Kreditinstituten zu verlangen, in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer nun auch noch zwischen Steuerinländern und Steuerausländern zu unterscheiden und je nach Sachverhalt die Steuer-ID zu erheben oder nicht.

Art. 4 - § 24c KWG-E: Automatisierter Abruf von Kontoinformationen
a) § 24c Abs. 1 Nr. 1 KWG-E stellt auf Bank- und Zahlungskonten ab, die *„der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung oder nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1624*" unterliegen. Diese Bedingung für die Datenspeicherung in einer Kontoabrufdatei nach § 24c KWG gilt u.E. insgesamt für § 24c KWG und sollte daher in den Obersatz aufgenommen werden.

Nach Art. 24c Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG-E hat ein Kreditinstitut ein Dateisystem zu führen, in dem in Bezug auf Bank- und Zahlungskonten die IBAN eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung oder nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 unterliegt, sowie das Datum der Kontoeröffnung und, soweit verfügbar, das Datum der Kontoschließung, sowie in Bezug auf Zahlungskonten, die nicht durch eine IBAN identifizierbar sind, die einheitliche Kontokennung sowie das Datum der Kontoeröffnung und, soweit verfügbar, das Datum der Kontoschließung, zu speichern sind. Da in Nr. 2 lediglich Zahlungskonten adressiert sind, wären gewisse Bankkonten (z.B. manche Darlehenskonten), die nicht mit einer IBAN geführt werden, zukünftig nicht mehr nach Art. 24c KWG zu melden. Diesbezüglich bitten wir um Klarstellung, ob der aktuelle Wortlaut die Intention des Gesetzgebers zutreffend wiedergibt.

Die Erhebung von Daten zu Beginn und Ende der Berechtigung, für den Kunden zu handeln, ist weder in der AMLR noch im RTS-E zu Art. 28 AMLR vorgesehen. Diese liegen den Verpflichteten auch ganz regelmäßig nicht vor. Im Sinne einer kohärenten 1:1-Umsetzung des AML-Pakets sollte auf eine solche Verpflichtung zur Speicherung von Daten, die nach der AMLR nicht zu erheben sind und somit keine datenschutzrechtliche Grundlage haben, unbedingt verzichtet werden.

b) § 24c Abs. 1 Nr. 3 KWG sieht vor, die Daten aller Personen zu erfassen, die vorgeben, im Namen des Kontoinhabers zu handeln. Dabei kann es sich nur um die Person handeln, die den Vertrag zur Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit dem Verpflichteten unterschreibt. Keinesfalls sind hiernach sämtliche grundsätzlich Vertretungsberechtigte zu erheben und identifizieren Dies würde im Übrigen zu einer rein bürokratischen und unter Umständen sehr erheblichen Ausweitung von Pflichten des Verpflichteten führen würde, ohne dass sich daraus für die konkrete Geschäftsbeziehung Folgerungen ergeben würden.

Damit beinhaltet die Neufassung des § 24c Abs. 1 KWG-E insb. mit der Nr. 3 eine grundlegende Änderung der Meldesachverhalte, die mit Blick auf die Vorgaben des § 24c Abs. 2 KWG-E für die Kreditwirtschaft erhebliche negative Auswirkungen haben wird. Nach Abs. 2 sollen die Kreditinstitute bei jeder Änderung einer Angabe nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich einen neuen Datensatz anlegen. **Mangels einer klarstellenden Regelung, dass diese Verpflichtung in Abs. 2 lediglich für Ersteinmeldungen ab dem 10.7.2027 gilt und bereits eingemeldete Datensätze nach dem aktuellen § 24c KWG nicht angepasst werden müssen, wären Kreditinstitute gehalten unverzüglich nach dem 10.7.2027 Millionen von Datensätzen in § 24c KWG neu anzulegen.** Verfügungsberechtigte müssten flächendeckend gestrichen werden (da sie nur noch nach § 93b AO-E einzumelden sind). Dafür müssten die Personen, die vorgeben, im Namen des Kontoinhabers zu handeln, eingemeldet werden. Der heutige abweichend wirtschaftlich Berechtigte, der künftig der Veranlasser nach Art. 20 Abs. 1 lit. h AMLR ist, müsste ebenfalls aus der Konten-Abruf-Datei herausgenommen werden. Dasselbe gilt für etwaige fiktiv wirtschaftliche Berechtigte – die künftige Rolle der Senior Managing Officials sind nach den Erwägungsgründen der AMLR gerade keine wirtschaftlichen Eigentümer. Anwendungsfälle sind insoweit Treuhandkonten.

Diese Pflichten aus Abs. 2 des § 24c KWG-E sind nicht im Ansatz praktikabel und sinnvoll, zumal wir davon ausgehen, dass die Schnittstellen-Spezifikation für die Einmeldung von Daten in die Konten-Abruf-Datei nach § 24c KWG zum Stichtag 10.7.2027 kaum angepasst sein dürfte. Es dürften umfangreiche Änderungen an der bisherigen Schnittstelle zu den Kopfstellen für § 24c KWG- und § 93b AO-Meldungen erforderlich sein. Offen ist zudem die Frage, warum die Person, die vor bspw. 10 Jahren eine Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut begründet hat, nunmehr selbst dann in die Konten-Abruf-Datei eingemeldet werden soll, wenn sie gar nicht mehr im Unternehmen beschäftigt ist. Das ist reine Bürokratie ohne nennenswerten Mehrwert für eine effektive Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten.

Wir fordern daher explizit die Klarstellung, dass für Bestandsmeldungen die Verpflichtung zur unverzüglichen Neuanlage des Datensatzes in der §24c-KWG-Datei, also eine Gesamtaktualisierung des Bestands, nicht erforderlich ist. Alternativ muss eine großzügige Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren für die Neuanlage geschaffen werden, die auch erst dann zu laufen beginnt, wenn die Schnittstellen-Spezifikation an die Neufassung des § 24c KWG-E

angepasst ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach dem RTS-E zu Art. 28 AMLR für Verpflichtete ab Geltung desselben eine Übergangsfrist von bis zu 5 Jahren für die Anpassung ihrer Bestandskunden an die Angaben der AMLR besteht Das gilt insbesondere für die Nacherhebung von Daten des Art. 22 Abs. 1 AMLR als auch für die Ermittlung der wirtschaftliche Eigentümer nach den Vorgaben der Art. 51 ff AMLR. Die Kreditinstitute werden daher unverzüglich nach dem 10.07.2027 neue Datensätze zu den Bestandsmeldungen gar nicht erstellen können. Sie verfügen schlicht noch nicht über die entsprechenden Daten und Informationen.

§ 24c Abs. 1 Nr. 4 KWG-E sieht vor, dass ein Kreditinstitut in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von Kontoinhabern den Namen und die Identifikationsdaten nach Art. 22 AMLR speichert. Dies beruht offenbar auf dem bereits fehlerhaft verfassten Art. 16 Abs. 3 AMLD6, der im Übrigen alternativ eine individuelle Kennnummer zulässt. Zum wirtschaftlichen Eigentümer werden allerdings **nicht** die Daten nach Art. 22 Abs. 1 AMLR erhoben, sondern die Daten nach Art. 22 **Abs. 2** i.V.m. **Art. 62 Abs. 1 lit. a)** AMLR. Die juristische Person hat nur diese Daten vorzuhalten und auch nur diese Daten sind im Transparenz-/Zentralregister ersichtlich. Nach Art. 22 Abs. 1 AMLR ist, falls verfügbar, die Steueridentifikationsnummer zu erheben. Diese ist nach Art. 62 AMLR nicht vom wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben. Damit müsste der Verpflichtete Informationen ermitteln, die dem Kunden und dem Transparenz-/Zentralregister nicht vorliegen. Dies dürfte ein Redaktionsversehen in der AMLD6 sein und sollte dringend auf Level 1 behoben werden. **Zwischenzeitlich regen wir an, im Umsetzungsgesetz eine konsistente Lösung dahingehend zu finden, dass Kreditinstitute nur die in Art. 62 Abs. 1 lit. a) erhobenen Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer zu speichern haben.**

Die Erhebung von Daten zu Beginn und Ende der Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer, ist weder in der AMLR noch im RTS-E zu Art. 28 AMLR vorgesehen, noch sind diese Daten für den Verpflichteten überprüfbar. Es ist daher davon auszugehen, dass Kreditinstitute regelmäßig von einer Erhebung und Übertragung in die Konten-Abruf-Datei unter Verweis auf die fehlende Verfügbarkeit Abstand nehmen werden, zumal die Sinnhaftigkeit dieser Vorgaben mit Blick auf effektive Prävention sich nicht erschließt. Das gilt auch für wirtschaftliche Eigentümer. Die Frage, wie lange eine natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer einer Rechtseinheit ist, lässt sich ohne weiteres anhand der Einmeldungen ins Transparenzregister nachvollziehen.

c) Die **virtuelle IBAN gem. Abs. 1 Nr. 3 und Unterabsatz 2 betreffend**, sind wir der Auffassung, dass als Verwender der virtuellen IBAN grundsätzlich der jeweilige Kunde/Geschäftspartner des Verpflichteten anzusehen ist. Sollten virtuelle IBAN durch diesen an verschieden Endnutzer weitervergeben werden, bezieht sich das Datenerhebungserfordernis nicht automatisch auf diese. Dies ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 AMLD 6, der auf die Personen verweist, die Zahlungskonten innehaben oder kontrollieren, die durch eine IBAN, einschließlich einer virtuellen IBAN, identifiziert werden – und eben nicht auf die Endnutzer einer virtuellen IBAN, die das entsprechende Konto weder innehaben noch kontrollieren (*„Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatisierte Mechanismen wie Zentralregister oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kredit- oder Finanzinstituten in ihrem Hoheitsgebiet durch die IBAN, einschließlich einer virtuellen IBAN, identifizierte Zahlungskonten oder Bankkonten, Depotkonten, Kryptowertekonten und Schließfächer innehaben oder kontrollieren.*").

Wir weisen an dieser Stelle auch auf die Umsetzungsgesetze anderer EU-Mitgliedsstaaten, etwa jüngst das belgische Umsetzungsgesetz. Eine diesbezüglich divergierende Umsetzung innerhalb der EU ist aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden. **Zur Klarstellung regen wir daher an, § 24c Abs. 1, Unterabsatz 2 Satz 2 KWG-E zu streichen** (Satz beginnend mit *„Wird die virtuelle IBAN von einer anderen Person als dem in Satz 2 genannten Kontoinhaber verwendet, […]*) **oder alternativ klarzustellen, dass die Verwendung der virtuellen IBAN nicht automatisch der Endnutzung entspricht**.

Infolge einer Allgemeinverfügung der Bafin im deutschen Kontenabrufverfahren aus dem Dez. 2020 werden bereits heute virtuelle IBANs teilweise in der § 24c KWG-Datei erfasst. Allerdings beschränkt sich diese Allgemeinverfügung auf die direkte oder indirekte Ausgabe von virtuellen IBANs an Zahlungsdienstleistungsunternehmen. Zudem hat die Bafin in ständiger Verwaltungspraxis bestimmte Use Cases mit niedrigem ML-/TF-Risiko von der Einmeldeverpflichtung ausgenommen (z. B. Nutzung von virtuellen IBANs im Rahmen von Cash Management Lösungen im Konzern oder Fälle, in denen virtuelle IBANs ausschließlich zur Nutzung auf eigene Rechnung ohne Nutzung durch Dritte ausgegeben werden (z.B. Immobilienkonzerne zur Zuordnung von Mietzahlungen). Die nunmehr vorgeschlagene Regelung in § 24c Abs. 1 Nr. 5 KWG-E scheint eine Ausweitung auf eine ausnahmslose Meldepflicht für alle virtuellen IBANs und unabhängig mit dem damit verbundenen ML-/TF-Risiken zu beinhalten. Damit ist eine massive Ausweitung des Meldevolumens ohne relevante Senkung der Risiken verbunden. Es wird nicht berücksichtigt, dass weiterhin eine erhebliche Anzahl virtueller IBAN schlicht nur zur Nutzung auf eigene Rechnung ohne Nutzung durch Dritte ausgegeben werden. Vielmehr fällt auf, dass im Referentenentwurf in der Regel von der virtuellen IBAN als einzelne IBAN gesprochen wird. Dies entspricht indes nicht der Realität. Insbesondere in risikoarmen Use Cases (Nutzung auf eigene Rechnung) ist die Vergabe größerer Kontonummernbereiche die ständige Praxis. Im Maximalfall steht einem einzelnen Kunden der Kontonummernbereich einer ganzen Bankleitzahl zur Verfügung, das entspricht 10 Mrd. verschiedener virtueller IBANs. Tatsächlich genutzt wird häufig aber nur ein Bruchteil der ausgegebenen virtuellen IBANs; alle sind aber bankseitig freigeschaltet und müssten nach dem aktuellen Wortlaut nach § 24c KWG-E eingemeldet werden.

Wir halten es daher für essenziell, dass in § 24c KWG-E gängige Ausnahmen aus der Verwaltungspraxis der BaFin für die Einmeldung von virtuellen IBANs explizit verankert werden. Alternativ wäre im zentralen Kontoregister für meldepflichtige (virtuelle) IBANs die Möglichkeit vorzusehen, eine Kontonummernrange (von - bis) statt jeder einzelnen Nummer zu melden. Ansonsten droht aufgrund der schieren Vielzahl an virtuellen IBANs eine Überlastung der Kommunikationsinfrastruktur zur zentralen Kontendatei. Dies ist so nicht zielführend.

d) Die neu aufgenommenen Tatbestände im Zusammenhang mit Krypto-Sachverhalten und virtuellen IBAN in § 24c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 7 KWG-E sind nicht ausreichend konkretisiert. Es ist daher unklar, welche Produkte, Transaktionen und Konstellationen erfasst werden. Ohne klare Abgrenzung besteht das Risiko uneinheitlicher Auslegung und Umsetzung.

Wir regen an, die betreffenden Tatbestände zu präzisieren und eindeutig festzulegen, welche Angaben jeweils zu melden sind. Zudem sollte klargestellt werden, wie mit mehrdeutigen oder nicht eindeutig zuordenbaren Sachverhalten umzugehen ist.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Art. 18 – Aufhebung von Rechtverordnungen:
Der Referentenentwurf sieht die Streichung der ZIdPrüfV vor. Allerdings fehlt eine Streichung bzw. Modifizierung der weiteren auf Basis der GwG erlassenen Rechtsverordnungen (GwGMeldV, GwGMeldV-Immobilien, TBelV, TrDüV, TrEinV, TrGebV).

Daher regen wir eine Streichung bzw. Modifizierung der nach GwG erlassenen Rechtsverordnungen im Sinne einer 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben an.

Darüber hinaus erlauben wir uns folgende ergänzende Anmerkungen zur Umsetzung des EU-Legislativpakets zur Geldwäscheverhinderung:

1. Fehlende einheitliche Auslegung der Wirtschaftliche Eigentümer-Ermittlung und Auswirkungen auf Unstimmigkeitsmeldungen
Einen besonders wesentlichen Punkt sehen wir im Zusammenhang zwischen der Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer nach den Artikeln 51 bis 61 AMLR und den vorgesehenen Anforderungen an Unstimmigkeitsmeldungen nach Artikel 24 AMLR.

Die europäische Geldwäscheverordnung verfolgt das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung der Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer. Allerdings enthalten die einschlägigen Vorschriften aus unserer Sicht weiterhin erhebliche Auslegungsspielräume. Dies betrifft insbesondere **komplexe und mehrstufige Beteiligungsstrukturen, unterschiedliche Formen der anderweitigen Kontrolle, familiäre Beziehungen, gemeinsam handelnde Personen** sowie die **Berücksichtigung verschiedener Eigentumsbeteiligungen** oder auch **die Auslegung der Vorgaben des Art. 61 AMLR für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer von Organismen für gemeinsame Anlagen**.

In der Praxis ist daher nicht auszuschließen, dass Verpflichtete und meldepflichtige Rechtseinheiten bei der Bewertung identischer Sachverhalte zu unterschiedlichen, jeweils rechtlich vertretbaren Ergebnissen gelangen.

Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, **ob und unter welchen Voraussetzungen solche Bewertungsunterschiede bereits eine meldepflichtige Unstimmigkeit darstellen**. Ohne eine entsprechende Konkretisierung besteht das Risiko einer erheblichen Anzahl von Unstimmigkeitsmeldungen, die nicht auf tatsächlich fehlerhaften oder unvollständigen Registerinformationen beruhen, sondern lediglich auf unterschiedlichen Auslegungen der europäischen Vorschriften. Dies würde sowohl bei den Verpflichteten als auch bei den registerführenden Stellen erheblichen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand verursachen.

Aus unserer Sicht sollte daher auf europäischer Ebene eine möglichst einheitliche Auslegung der materiellen Ermittlungsvorschriften angestrebt werden. Hierzu wären insbesondere konkrete Anwendungshinweise und Fallbeispiele für komplexe Eigentums- und Kontrollstrukturen hilfreich. Darüber hinaus sollte ausdrücklich geklärt werden, wie mit rechtlich vertretbaren und nachvollziehbar dokumentierten Bewertungsunterschieden umzugehen ist.

Wir regen an, einen pragmatischen und rechtssicheren Ansatz zu entwickeln, der zwischen tatsächlichen Unrichtigkeiten beziehungsweise fehlenden Angaben und bloßen methodischen oder rechtlichen Bewertungsunterschieden differenziert.

Dabei sind die unmittelbar geltenden Meldepflichten nach Artikel 24 AMLR zu beachten. Soweit der bestehende europäische Rechtsrahmen keine entsprechende Differenzierung zulässt, sollte eine Klarstellung auf europäischer Ebene angestrebt werden.

Es bietet sich aus unserer Sicht an, ein Format zu wählen, über welches ein gemeinsames Verständnis zwischen Bafin, Bundesanzeiger (Transparenz-/Zentralregister) und Industrie geschaffen werden kann. Über das Transparenz-/Zentralregister kann sodann eine Abstimmung mit anderen EU Zentralregistern erzielt werden (BORIS Gruppe).

2. Schutz des Geldwäschebeauftragten

Der Referentenentwurf sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren daraufhin überprüft werden, ob zur Konkretisierung von Art. 11 Abs. 4 AMLR flankierende nationalgesetzliche Maßnahmen, wie sie aktuell in § 7 GwG vorgesehen sind, angebracht sind.

3. Frühzeitige Bereitstellung technischer Spezifikationen

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die rechtzeitige technische Umsetzung der neuen Transparenz-/Zentralegisteranforderungen, aber auch der verdachtsunabhängigen zusätzlichen Meldepflichten von Bareinzahlungen und Transaktionen betreffend hochwertige Güter und die Befüllung der Kontoabrufdatei nach § 24c KWG-E für die verpflichteten Institute von erheblicher Bedeutung ist.

Dies betrifft insbesondere die Anpassung bestehender KYC-Systeme, die automatisierte Verarbeitung von Registerinformationen und Transaktionsdaten und die Integration der vorgesehenen Meldeprozesse.

Wir bitten daher dringend, technische Spezifikationen, verbindliche Datenformate und entsprechende Testmöglichkeiten mit ausreichendem Vorlauf vor dem 10. Juli 2027 bereitzustellen. Auch gehen wir davon aus, dass bereits vor dem 10. Juli 2027 erfolgte Meldungen auf Grundlage der §§ 154 AO, 24c KWG nicht angepasst werden müssen. Dies dürfte im Übrigen regelmäßig kaum möglich sein, da ein Institut nicht zwangsläufig über eine aktuelle Information zu dem jeweils eingemeldeten Datenpunkt verfügt.

4. Übergangsvorschriften

Wir regen zudem an, für die Korrektur und Erweiterung der vor dem 10. Juli 2027 eingemeldeten Datenpunkte sowie den entsprechenden Abgleich/die Unstimmigkeitsmeldung durch die Verpflichteten eine Übergangsvorschrift einzuführen. Es sollte vermieden werden, dass vor Geltung der durch die Kommission zu entwerfenden Leitlinien zur Ermittlung wirtschaftlichen Eigentums verschiedene Rechtsauffassungen zu einer Flut an Unstimmigkeitsmeldungen führen. Dies würde bei den Verpflichteten wie auch beim Transparenz-/Zentralregister zu einem extrem hohen bürokratischen Aufwand führen. Ohne ein einheitliches (europäisches) Verständnis der Art. 52- 61 AMLR dürfte dieser jedoch ohne Nutzen bleiben.

5. Rechtsgrundlage zum Informationsaustausch zwischen Verpflichteten

Wir bitten ausdrücklich eine dem bislang § 47 Abs. 5 GwG entsprechende Rechtsgrundlage zum bilateralen Austausch zwischen an einer Transaktion beteiligten Verpflichteten in der Phase vor Abgabe einer Verdachtsmeldung einzufügen.

Der aktuell auf Grundlage von § 47 Abs. 5 GwG praktizierte Austausch ist von hoher Relevanz. Er ermöglicht es Instituten, Auffälligkeiten vor Abgabe einer Verdachtsmeldung sachgerecht aufzuklären, beispielsweise durch Rückfragen bei einer ebenfalls an der Transaktion beteiligten Bank. Dadurch können unnötige Verdachtsmeldungen vermieden, False Positives reduziert und zugleich die Qualität tatsächlich erforderlicher Meldungen erhöht werden.

Nach Auffassung der Kreditwirtschaft bietet Art. 73 Abs. 5 AMLR hierfür bereits einen unionsrechtlichen Anknüpfungspunkt, da er den Informationsaustausch zwischen Verpflichteten in Bezug auf dieselbe Transaktion ausdrücklich zulässt. Für die Praxis sollte jedoch Rechtssicherheit geschaffen werden, dass hiervon auch der zur Bewertung einer Auffälligkeit erforderliche Informationsaustausch vor einer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmeldung erfasst ist.

Wir sprechen uns daher für eine eng gefasste nationale Klarstellung im Rahmen des Umsetzungsgesetzes aus. Diese sollte keine über die AMLR hinausgehende Informationsaustauschbefugnis schaffen, sondern den von Art. 73 Abs. 5 AMLR erfassten bilateralen Pre-SAR-Austausch rechtssicher konkretisieren. Damit würde eine bewährte und für Institute wie FIU gleichermaßen wichtige Praxis erhalten, ohne die Vorgaben der AMLR, insbesondere für weitergehende Informationsaustauschpartnerschaften nach Art. 75 AMLR, zu erweitern oder zu umgehen.

6. Explizite Rechtsgrundlage zur Einholung von vollständigen Kopien/Scans der Ausweisdokumente

Zur Herstellung von Rechtssicherheit für die Verpflichteten könnte eine dem § 8 Abs. 2 S. 2 GwG ähnliche Klausel aufgenommen werden, die die Anfertigung vollständiger Kopien bzw. Scans erlaubt. Diese stellt eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage zur Anfertigung ungeschwärzter Kopien im Hinblick auf nicht nach der AMLR zu erhebenden Datenpunkte dar und könnte z.B. in das PassG oder PersonalausweisG aufgenommen werden. Es würde eine erhebliche Bürokratielast verringern. Art. 77 AMLR legt dies zwar bereits an, eine Klarstellung wäre hier jedoch wünschenswert.

7. Erweiterung der Ausnahme vom Verbot der Informationsweitergabe

Wir regen zudem dringend an, eine Ergänzung bzw. Klarstellung des in Art. 73 AMLR kodifizierten Tipping-Off-Verbots zu prüfen. Abs. 2 lässt die *"Weitergabe an zuständige Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen in deren Aufsichtsfunktion oder die Weitergabe für Zwecke der Untersuchung und Verfolgung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger kriminellen Tätigkeiten"* zu. Nicht umfasst sind dem Wortlaut nach Weitergaben an Zivilgerichte im Rahmen von Streitigkeiten zwischen Verpflichtetem und Kunden. Das Institut kann als Beklagter nicht substantiiert vortragen, ohne sich dem Tipping-Off-Vorwurf auszusetzen. Dies ist mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht vereinbar. Zudem läuft die in Art. 72 AMLR verankerte explizite Haftungsfreistellung zugunsten der Verpflichteten leer, sofern die Meldung gemäß den Artikeln 69 und 70 in gutem Glauben an die zentrale Meldestelle erfolgt ist.

8. Schutz der Verpflichteten und Wirksamkeit der Prüfung von finanziellen Sanktionen (auch unter Einbeziehung des Art. 1 - § 23 Abs. 4 GwBG-E)

Der Gesetzentwurf greift an verschiedenen Stellen die Koordinierung von Behörden im Zusammenhang mit der Prüfung von gezielten finanziellen Sanktionen auf. Nicht zuletzt aufgrund der Verzahnung von Geldwäscheprävention und Sanktionsrecht durch die AMLR bzw. AMLD6 werden künftig mehr Behörden und Beteiligte an der Prüfung von Sanktionsverstößen und zusammenhängender Standardsetzung mitwirken. Dies betrifft auch das Transparenz-/Zentralregister, das gem. § 23 Abs. 1 - 3 GwBG-E die eintragungspflichtigen Personen und Gesellschaften auf gezielte finanzielle Sanktionen zu prüfen und einen Treffer ggf. auf dem Registerauszug zu vermerken hat. Für die Verpflichteten, die bereits aufgrund der EU-Sanktionsverordnungen unmittelbar verpflichtet sind, Sanktionen einzuhalten, bringen die unterschiedlichen Kompetenzen der Beteiligten rechtliche Unsicherheit. So sieht § 23 Abs. 4 GwBG-E keine Verbindlichkeit des Prüfergebnisses für dritte Stellen vor. Der Gesetzgeber stellt das Transparenz-/Zentralregister von etwaigen falschen Einträgen in Bezug auf die Relevanz gezielter finanzieller Sanktionen frei, ohne konkrete Vorgaben dazu zu machen, wie das Transparenzregister eine Betroffenheit einer einmeldepflichtigen Rechtseinheit, etwaiger kontrollierender zwischengeschalteter Gesellschaften und/oder ihrer wirtschaftlichen Eigentümer in Bezug auf gezielte finanzielle Sanktionen festzustellen hat. Die rechtlichen Konsequenzen für Verpflichtete bleiben offen, ihr Haftungsrisiko erhöht sich. Es sollte absolute Klarheit herrschen, welchen Verbindlichkeitsgrad eine Eintragung in Bezug auf gezielte finanzielle Sanktionen für die Verpflichteten hat.

Wir würden begrüßen, dass sämtliche sanktionsrechtlichen Kontrollverhältnisse künftig im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, sofern diesen Veröffentlichungen eine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber Verpflichteten zukommt (so auch Art. 15 Nr. 5 des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz-E – Änderung des § 2a SanktionsdurchsetzungsG).

Daneben sollte angesichts der eingriffsintensiven Auswirkungen eines Asset Freeze und den damit einhergehenden Haftungsrisiken für Rechtsanwender wie die Verpflichteten, die Prüfergebnisse zu sanktionierten Personen, die durch öffentliche Stellen veröffentlicht werden, abgestimmt sein.

Die einheitliche Anwendung der Sanktionsregeln sollte auch nicht in gerichtlichen Verfahren enden: Gelangt ein Kreditinstitut im Rahmen dieser sanktionsrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine sanktionsrechtliche Einfrierpflicht besteht, wird der Zugang zu den betroffenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen gesperrt und der Sachverhalt regelmäßig der Generalzolldirektion zur weiteren Prüfung mitgeteilt. Während dieser Prüfung macht die Generalzolldirektion regelmäßig nicht von der Möglichkeit einer vorläufigen Sicherstellung nach § 3 Abs. 2 SanktDG Gebrauch. Die Verfügungsbeschränkung beruht in diesen Fällen zunächst lediglich auf der Umsetzung der sanktionsrechtlichen Einfrierpflicht durch das Kreditinstitut.

Um kurzfristig wieder Zugang zu den eingefrorenen Geldern zu gelangen, gehen betroffene Kunden zunehmend im Wege des vorläufigen einstweiligen Rechtsschutzes gegen solche Kontosperren vor. Die Generalzolldirektion ist an diesen zivilgerichtlichen Verfahren bislang nicht zwingend beteiligt. Verfahrensbeteiligte haben lediglich die Möglichkeit, das Gericht zu ersuchen, Behörden gem. § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO im Verfahren anzuhören, ob das Gericht hiervon jedoch Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Wir regen eine Ergänzung, beispielsweise des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes

dahingehend an, dass Zivilgerichte vor einer Entscheidung, z.B. im vorläufigen Rechtsschutz, zur Anhörung der Generalzolldirektion verpflichtet sind. Durch eine solche Anhörungspflicht würde die fachliche Einschätzung der für die Sanktionsdurchsetzung zuständigen Behörde in das Verfahren mit einbezogen werden, ohne dass sie die Entscheidungskompetenz des Gerichts berührt.

Mit Blick auf den Umfang der geplanten gesetzlichen Änderungen und die teilweise bestehenden Friktionen innerhalb der europarechtlichen Vorgaben regen wir an, zu besonders gewichtigen Themenstellungen gesondert ins Gespräch zu kommen.

***